OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-652319/6/FP
LVwG-652320/6/FP

Datum:

Linz, 20. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden von K S, F x, x F, vertreten durch Dr. O U, Mag. A M, Mag. T L, Rechtsanwälte, F, x V, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. Juni 2021, GZ: BHVBVerk-2021-42440/13-Ai und BHVBVerk-2021-52230/9-Ai, betreffend die Verpflichtung zum Rückschnitt von Hecken nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird Folge gegeben und die angefochtenen Bescheide ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit den im Rubrum genannten Bescheiden trug die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde), der Beschwerdeführerin (Bf) als Grundstückseigentümers auf, binnen vier Wochen die entlang der Grundstücke Nr. x und x, KG x S, Gemeinde S, zur B x S befindlichen Hecken auf jeweils 60 cm außerhalb der Straßengrenze der B x S zu entfernen, sodass ein Lichtraumprofil von je 60 cm außerhalb der Straßengrenzen (vermutlich gemeint „Fahrbahnrand“) der B x S mal 4,5 m Höhe freibleibt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt:
„Durch den Heckenbewuchs auf dem Grundstück […]“ x bzw x […] „KG x S eingeengten Fahrbahnquerschnitt besteht eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, zumal das Lichtraumprofil samt nötigen Breitenzuschlag von 60 cm je Straßenseite bei geltender Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht vorhanden ist.

Damit ist der uneingeschränkt zulässige Begegnungsverkehr vor allem von Lastkraftfahrzeugen und Bussen über 3,5t Gesamtgewicht nicht mehr gefahrlos möglich und besteht damit eine konkrete Verdrängungs- bzw. Sturzgefahr für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfaher oder Fußgänger. Ebenso ergibt sich eine Gefahr bei Begegnungsverkehr eines Pkw, Busses oder Lkws mit einem Schneeräumfahrzeug.

Die RVS-Richtlinien sind zwar bloß technische Normen ohne Gesetzescharakter, sind aber bei der verkehrstechnischen Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gegeben ist, zu berücksichtigen. Demnach findet diese fachliche Beurteilung Eingang in die rechtliche Beurteilung der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Sinn des § 91 StVO.“

I.2. Gegen diese Bescheide richten sich die rechtzeitigen Beschwerden vom 24. Juni 2021, in denen beantragt wird, dieser Folge zu geben und die angefochtenen Bescheide aufzuheben.

Begründend wird Folgendes dargelegt:
„Einleitung:
a) Das Schneiden der Hecke ist nicht geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen bzw. beeinträchtigt die Hecke nicht die Verkehrssicherheit.
b) § 91 Abs. 1 ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, zumal die Hecke weder die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs bzw. die Benützbarkeit der Straße beeinträchtigt.

I.
Aus dem Befund des Gutachters ergibt sich, dass im gegenständlichen Straßenabschnitt eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h verordnet ist.
Der SV errechnet jedoch den Abstand von 60cm für eine Geschwindigkeit von 50 km/h.

Ein behördl. angeordnetes Zurückschneiden einer entlang der Straße gelegenen Hecke ist ein Eigentumseingriff, der allein mit der Möglichkeit, die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen zu erhöhen, nicht gerechtfertigt werden kann (VwGH 17.06.1992/92/02/0105 ZVR 1993/55).

Für eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h sind die Sichtverhältnisse in diesem Bereich völlig ausreichend.
Beweis: Lokalaugenschein

Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h legt ein Fahrzeug ca. 14m/Sec zurück. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h legt ein Fahrzeug jedoch lediglich ca. 8m/Sec zurück.

Aus dem Gutachten ergeben sich keine wechselseitigen Sichtweiten des sich im Gegenverkehr annähernden Verkehrs. Wie jedoch aus dem Plan Beilage ,/A ersichtlich ist, handelt es sich hier um ein völlig gerades Straßenstück, mit einer wechselseitigen Sichtweite von mind. 100m.

Wenn die erkennende Behörde im Bescheid letzte Seite, drittletzter Abs. eine Gefahr darin erblickt, dass ein Begegnungsverkehr von LKW und Bussen über 3,5t Gesamtgewicht nicht mehr gefahrlos möglich sei und eine konkrete Verdrängungs- bzw. Sturzgefahr für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer oder Fußgänger bestehe, so ist dem zu entgegnen, dass das Zurückschneiden der Hecke an dieser Situation überhaupt nichts ändert, weil die verbleibende Fahrbahnbreite keinesfalls ausreicht, dass ein Bus oder LKW im Begegnungsverkehr einen Radfahrer überholen könnte. Im Gegenteil ist es so, dass eine Begegnung (mit oder ohne Heckenzurückschneiden) ohnehin nur im Schritttempo möglich ist. Das Reduzieren der Geschwindigkeit auf Schritttempo ist aufgrund der vorhandenen Sichtweiten völlig gefahrlos möglich.

Beweis:
Lokalaugenschein

Die erkennende Behörde führt im Bescheid, letzte Seite viertletzter Abs. an, dass durch den Heckenbewuchs auf dem Gst. x, KG x S, eingeengten Fahrbahnquerschnitt eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht, zumal das Lichtraumprofil samt nötigen Breitenzuschlag von 60cm je Straßenseite bei geltender Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht vorhanden ist. Diese Feststellung widerspricht den Ausführungen des SV, da der SV den Breitenzuschlag von 60cm auf eine Geschwindigkeit von 50 km/h errechnet und nicht auf 30 km/h.

Der Anhalteweg aus 30 km/h beträgt 18m der Anhalteweg aus 50 km/h beträgt 40m. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Sichtweite hier über 100m gegeben. Im Begegnungsverkehr wäre daher völlig ausreichend, wenn die sich begegnenden Fahrzeuglenker die Geschwindigkeit durch ‚Gaswegnehmen' verringern.
Bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h wäre auch ein Radfahrer ohnehin nicht mehr zu überholen ohne, dass das überholende Fahrzeug die erlaubte Geschwindigkeit von 30 km/h überschreitet. Im gegenständlichen Bereich wäre daher ohnehin hinter einem Radfahrer nachzufahren.
Zusammenfassung;

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Beauftragung des Heckenschnittes in einer Breite/Tiefe von 60cm nicht damit begründet werden kann, dass dadurch Unfälle vermieden werden.

Grund für den problematischen Gegenverkehr ist nicht die Breite der Hecke, sondern die Breite der Fahrbahn. Für den Begegnungsverkehr bringt das Wegschneiden der Hecke nichts. Auch die Sichtverhältnisse würden dadurch nicht verbessert.

Nochmals zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Begegnungsverkehr ohnehin bis zur Hecke an den Fahrbahnrand heranfahren kann. Über den Fahrbahnrand hinaus kann der Gegenverkehr ohnehin nicht fahren, was sich aus den Lichtbildern Beilagen ./B - ./F völlig klar ergibt.

II.

Die Einschreiterin verweist noch darauf, dass die vom SV zitierten RVS-Richtlinien keine normative Wirkung haben. Für den Begegnungsverkehr ist es völlig egal, ob die Hecke wie auf Lichtbild Beilage ./B vorhanden ist, oder die Steinmauer wie auf Lichtbildern Beilagen ./B u. ./F vorhanden ist. In beiden Fällen kann der Begegnungsverkehr nicht nach rechts ausweichen, dies mit oder ohne Hecke.

III.

Aus dem Befund des Gutachtens ergibt sich, dass im gegenständlichen Bereich eine Geschwindigkeit von 30 km/h verordnet ist.
Weiters ergibt sich aus dem Befund, dass an manchen Stellen die Hecke in den Verkehrsraum hineinragt. Zu diesen Abständen ist festzuhalten, dass die Einschreiterin die Grundstücksgrenze sowohl im Bereich des Gst. x als auch im Bereich des Gst. x vermessen hat lassen.

Der Vermessungsplan wird dieser Beschwerde als Beilage ,/A vorgelegt.
Betreffend das Gst. x ergibt sich, dass beim Grenzpunkt x (siehe ./B) und beim Grenzpunkt x (siehe ./C) die Straße deutlich in die Grundgrenze hineinreicht.
Es ist daher entgegen der Darstellung des Sachverständigen genau gegenteilig, nämlich dass sie Straße in den Grund der Einschreiterin hineinreicht und nicht die Hecke in den Verkehrsraum hineinreicht.

Beweis:
Lokalaugenschein

Im Zuge des Lokalaugenscheins wird auch aufgezeigt, dass unmittelbar nach den hier streitgegenständlichen Grundstücken sich die Fahrbahn ohnehin so verengt, dass ein Begegnungsverkehr nicht mehr möglich ist. Dies ist auch durch ein entsprechendes Hinweisschild verordnet.

Wie bereits unter Pkt I. ausführlich dargestellt, ist nicht das Problem die Hecke, sondern die Breite der Fahrbahn. Durch das Beschneiden der Hecke wird die Fahrbahn in keiner Weise verbreitert und auch die Sicht in keiner Weise verbessert, zumal hier eine Sicht von weit mehr als 100m auf den sich begegnenden Verkehr gegeben ist.

Die gegenständliche Hecke ist für die Einschreiterin unbedingt erforderlich, da ein Rückschneiden der Hecke bedeuten würde, dass diese de facto zur Gänze zu entfernen ist, da der verbleibende Teil der Hecke mit großer Wahrscheinlichkeit absterben würde.

Da ein Auftrag gem. § 91 Abs. 1 StVO einen Eingriff in das Eigentum darstellt, ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit davon auszugehen, dass ein Entfernungsauftrag nicht zulässig ist, wenn mit weniger einschneidenden Maßnahmen dasselbe Ziel erreicht werden kann (VwGH 23.03.1988/88/03/0014).

Die gegenständliche Hecke ist nunmehr bereits ca. seit 60 Jahren vorhanden.

Die vernünftigste Lösung wäre einfach, das verordnete Schild ‚Gegenverkehr hat Vorrang!` etwas weiter nach vor zu versetze."

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerden samt Verfahrensakt mit Schreiben 11. Februar 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle, im Rahmen welcher der vom Gericht bestellte Amtssachverständige (ASV) DI M B ein Gutachten erstattete.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf ist Eigentümerin der Grundstücke x (Landseite) und x (Seeseite), KG x S. Die Grundstücke grenzen unmittelbar an das Grundstück x (öffentliches Gut) auf welchem die B x, S, errichtet ist. Entlang der asphaltierten Fläche sind auf beiden Grundstücken Hecken vorhanden, die zum Zeitpunkt der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht in den asphaltierten Straßenbereich und auch nicht in das öffentliche Gut ragten.

Die Fahrbahnbreite des ggst. Abschnittes der B x S beträgt im Bereich der genannten Grundstücke zwischen 4,6 und ca. 5,0 m. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 30 km/h.

Im Bereich der verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind auf der Straße keine Bodenmarkierungen vorhanden (insb. keine Leit-, Begrenzungs- oder Randlinien). Deshalb ist nicht klar erkennbar, wo der Fahrbereich für Fahrzeuge tatsächlich verläuft. Am Ort ist eine 30 km/h-Beschränkung verordnet und ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 5 StVO „Wartepflicht bei Gegenverkehr" angebracht. Dem mehrspurigen Verkehr steht eine Fahrspur zur Verfügung. Eine Fahrbahnbreite von drei Metern ist aufgrund der Tatsache, dass Wartepflicht bei Gegenverkehr gilt, ausreichend, um den Verkehr fließen zu lassen. Mehrspuriger

Begegnungsverkehr kann nicht ohne Vorrangregelung abgewickelt werden. Bei Abwicklung des Verkehrs über eine einzelne Fahrspur von drei Metern überschreiten die zur Verfügung stehenden restlichen Fahrbahnflächen 120 cm (3 + 1,2 = 4,2). Es besteht ausreichend Platz für die Abwicklung einspurigen Verkehrs (Motorräder, Fahrräder) und des Fußgängerverkehrs. [Akt, OAS, ASV]

Die Asphaltbahn reicht ca. 60 cm in das Grundstück x hinein. Im Bereich des Grundstückes x liegen Fahrbahn- und Straßenrand annähernd auf der Grundstücksgrenze.
[Akt, OAS, ASV, Geometerplan]

Ein Bankett ist nicht vorhanden. Die gesamte dem Straßenerhalter zur Verfügung stehende Fläche (und darüberhinausgehend ein Teil des Grundstücks x) ist asphaltiert.
[Geometerplan, OAS]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt sowie aus der mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle und der Einsichtnahme in GoogleMaps – Streetview und das Geodatensystem des Landes Oberösterreich „DORIS“.

Der im behördlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige hat sich darauf beschränkt die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (insb. RVS 03.04.12) wiederzugeben und deren Einhaltung bezogen auf den vorliegenden Fall zu überprüfen. Er hat in seiner Beurteilung dargestellt, dass die von dieser vorgegebenen Räume nicht eingehalten werden.
Vor diesem Hintergrund erweist sich das gegenständliche Gutachten als im gegebenen Zusammenhang nicht verwertbar, weil die für den Fall relevanten Sachverhaltsfragen nicht geklärt wurden:

Die RVS (hier: 03.04.12, bzgl. Planung und Entwurf von Innerortsstraßen) „stellen den Stand der Technik im Straßenwesen und einigen Infrastrukturbereichen dar und können von den einzelnen Beteiligten in den Planungs-, Ausführungs- und Instandhaltungsphasen (Planer, Ingenieure, Baufirmen, Verwaltungen) herangezogen werden. […]“ (vgl. http://www.fsv.at/cms/default.aspx?ID=9815dd09-f5a8-41a8-9fb5-b1197ffb1cd2)

Bei den RVS handelt es sich, ähnlich dem Lebensmittelbuch, um ein objektiviertes Sachverständigengutachten, das keinen normativen Charakter hat (vgl. dazu bereits das Erkenntnis des VwGH vom 16. November 2012, 2012/02/0133 nach welchem die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen keine für eine Maßnahme gemäß § 91 Abs. 1 StVO 1960 verbindliche Anordnung darstellen) und

welches – wie sich schon aus dem Titel und der von der erstellenden Einheit gewählten Beschreibung ergibt – in erster Linie für die Neuplanung von Straßen und deren Umbau nach dem aktuellen Stand der Technik Anwendung findet.
Die RVS 03.04.12 geben insofern Anhaltspunkt dafür, wie ein Straßenbauwerk im modernen Optimalfall nach dem aktuellen Stand der Technik gestaltet werden soll.
Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine seit langer Zeit (wahrscheinlich über hundert Jahre) bestehende, durch historische Umstände (die Bf überreichte Lichtbilder aus Zeiten der Postkutsche) geprägte Straße, die über die Jahre auf das Äußerste (und darüber hinaus) erweitert wurde, um sie einigermaßen an die modernen Umstände anzupassen. Insbesondere die nach den RVS für den modernen Kraftfahrverkehr erwünschten Breiten können aufgrund faktischer Begrenzung des Raums bei Weitem nicht erreicht werden, zumal schon in der Natur die von den RVS vorgegebene Fahrbahnbreite von 6,25 m nicht annähernd zur Verfügung stehen, sondern der zur Verfügung stehende öffentliche Grund teilweise nur knapp vier Meter breit ist.
Insofern leuchtet ein, dass die maßliche Anwendung der Vorgaben der RVS auch in Bezug auf Nebenumstände, wie etwa das Lichtraumprofil nicht sinnvoll ist, weil der aktuelle Stand der Technik nicht erreichbar ist.

Aufgrund der alleinigen Zugrundelegung der RVS und des Fehlens jeglicher Auseinandersetzung mit den hier wesentlichen Gesichtspunkten (anlassbezogene Gefahrenanalyse), erweist sich das im Behördenverfahren eingeholte Gutachten als unvollständig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Parallelverfahren LVwG-652207 erfolglos versucht eine entsprechende Ergänzung zu erlangen und sah sich daher veranlasst einen anderen Amtssachverständigen beizuziehen, der die Gefahrensituation vor Ort nachvollziehbar unter Heranziehung etwa der Straßenbreiten, der bestehenden Verkehrsregelung, der Begegnungssituation, der Bodenmarkierungen und der für Fußgänger erforderlichen Räume nachvollziehbar darlegen konnte.
Es ergab sich für den im gegenständlichen Verfahren relevanten Straßenabschnitt, dass ein Begegnungsverkehr von mehrspurigen Kraftfahrzeugen aufgrund der geringen Straßenbreite unter keinen Umständen abgewickelt werden kann, sodass angesichts des Umstandes, dass abwechselnd nur ein Fahrstreifen zur Verfügung steht – ausreichender Raum für den Fußgänger – und somit auch den einspurigen Verkehr gegeben ist. Diesbezüglich verwies der Amtssachverständige auf das Fehlen entsprechender Bodenmarkierungen.

Dass die Fahrbahn seeseitig im Ausmaß von 60 cm auf fremdem Grund ausgeführt wurde und landseitig bis an die Grundgrenze herangeführt wurde, ergibt sich aus dem vom Bf vorgelegten Geometerplan, der als öffentliche Urkunde vollen Beweis macht.

III. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 2. Begriffsbestimmungen.
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen;
[…]
2. Fahrbahn: der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße;
[…]
5. Fahrstreifen: ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht;
6. Straßenbankett: der seitliche, nicht befestigte Teil einer Straße, der zwischen der Fahrbahn und dem Straßenrande liegt, soweit dieser Straßenteil nicht besonderen Zwecken vorbehalten ist (z. B. Gehsteige, Rad- oder Reitwege und sonstige besondere straßenbauliche Anlagen);[…]“

„§ 91. Bäume und Einfriedungen neben der Straße.
(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.
(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausästung oder Beseitigung (Abs. 1) besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954.
(3) An Einfriedungen, die von einer Straße nicht mehr als zwei Meter entfernt sind, dürfen spitze Gegenstände, wie Stacheldraht und Glasscherben, nur in einer Höhe von mehr als zwei Metern über der Straße und nur so angebracht werden, daß eine Gefährdung der Straßenbenützer nicht möglich ist.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 93/2009)
(5) Frisch gestrichene Gegenstände auf oder an der Straße müssen, solange sie abfärben, auffallend kenntlich gemacht werden.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zunächst ist an dieser Stelle auf die Entscheidung des VfGH vom 17. Juni 1983, GZ: B329/78 zu verweisen, in welcher der Verfassungsgerichtshof Folgendes dargelegt hat:

„[…] Wenngleich § 91 Abs 1 StVO ganz allgemein von einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit spricht und die Aufzählung jener Umstände, die hiezu führen können, bloß eine demonstrative ist (arg. ‚insbesondere‘) und wenngleich als Ursachen für die

Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit und der Benützbarkeit der Straße ‚Bäume, Sträucher, Hecken' nur beispielsweise (arg. ‚und dergleichen') aufgezählt sind, ergibt sich doch schon aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang, in dem § 91 Abs1 StVO steht, daß diese Bestimmung die Behörde nur dazu ermächtigt, den Auftrag zu erteilen, solche Bäume usw. auszuästen und zu entfernen, die durch ihre unmittelbare Situierung neben der Straße einen negativen Einfluß auf den sich auf der Straße abwickelnden Verkehr haben; nicht Bau und Bestand der Straße an sich sollen durch diese Vorschrift gesichert werden, sondern der aktuelle Betrieb und die laufende Benützbarkeit der Straße."

Zudem ist auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:

„Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nach Abs 1 muss tatsächlich und konkret vorhanden sein oder unmittelbar drohen. Eine abstrakte, von einem völlig unbestimmbaren Ereignis abhängige Beeinträchtigung genügt nicht. Unzulässig ist daher ein Auftrag nach Abs 1, weil bloß die allgemeine Befürchtung besteht, dass ein Baum bei einem Unwetter umstürzen könnte; besteht jedoch zB infolge starker Neigung, hohen Alters oder Krankheit eines Baumes eine konkrete Gefahr des Umstürzens, so ist ein Auftrag nach dieser Gesetzesstelle zulässig. VwGH 25. 1. 2005, 2004/02/0233; ähnlich auch VwGH 27.4.2012, 2008/02/0322 ZVR 2012/207."
[*Pürstl,* StVO-ON$^{15.00}$ § 91 E 11 (Stand 1.10.2019, rdb.at)]

„Eine dem Grundeigentümer nach Abs 1 aufgetragene Maßnahme stellt einen vom Gesetzgeber im Interesse der Verkehrssicherheit für zulässig erklärten Eingriff in das Eigentum dar. Wenngleich die Beh nach dieser Gesetzesstelle dem Grundeigentümer nicht nur die Ausästung, sondern gegebenenfalls sogar die Entfernung der darin angeführten Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, durch die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, aufzutragen hat, ist dennoch im Hinblick auf den mit einer solchen Maßnahme (Entfernungsauftrag) zwangsläufig verbundenen Eingriff in das Eigentum unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit davon auszugehen, dass ein derartiger Auftrag nicht zulässig ist, wenn mit weniger einschneidenden Maßnahmen dasselbe Ziel erreicht werden kann, die Entfernung also nicht das einzige Mittel darstellt, um einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu begegnen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn auch mit einem bloßen Ausästen iVm der Anbringung einer Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs das Auslangen gefunden werden kann, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. VwGH 16. 11. 2012, 2012/02/0133."
[aaO RZ 8]

„Ein behördlich angeordnetes Zurückschneiden einer entlang der Straße gelegene Hecke (auf 80 cm) ist ein Eigentumseingriff, der allein mit der Möglichkeit, die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen (ca 10 km/h) zu erhöhen, nicht gerechtfertigt werden kann. – Die Beh hätte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch auf die vom Bf erwähnte Möglichkeit der Aufstellung eines Verkehrsspiegels einzugehen gehabt. VwGH 17. 6. 1992, 92/02/0105, ZVR 1993/55"
[aaO RZ 11]

Den vorliegenden Entscheidungen kann insofern entnommen werden, dass ein Auftrag gemäß § 91 Abs 1 StVO nur im Falle des konkreten Vorliegens einer Gefährdungslage in Betracht kommt und nicht, wenn, wie hier, dem generellen Wunsch nach einer Freimachung eines 60 cm breiten Abschnitts neben der Fahrbahn, bezeichnet als Lichtraumprofil gem. RVS, nachgekommen werden soll. Hintergrund der vorliegenden Vorschreibung ist – was angesichts der Anhängigmachung weiterer diesbezüglicher Verfahren beim Verwaltungsgericht in Bezug auf Nachbargrundstücke einleuchtet – nicht eine konkrete Gefährdungssituation, sondern der Wunsch der Herstellung eines generell günstigeren Zustandes nach dem Stand der Technik gemäß RVS, der aber angesichts der fehlenden Eignung der ggst. Straße von Vorneherein nicht erreichbar ist.

IV.2. Vorliegend hat das Beweisverfahren nicht ergeben, dass die sich neben dem Straßenrand befindlichen Hecken, welche nicht in die Fahrbahn hineinragen, die hier ident mit der Straße insgesamt ist, aus Sicht der Verkehrssicherheit Auswirkungen auf die Benützbarkeit der Straße haben.

Die Erforderlichkeit eines Rückschnitts der Hecken, die derzeit nicht in die Fahrbahn ragen ist nicht gegeben, vor Allem nicht auf einer Breite von jeweils 60 cm außerhalb der „Straßengrenze“.
Gerade der verfahrensgegenständliche Bereich kommt für den Begegnungsverkehr zweier mehrspuriger Kraftfahrzeuge keinesfalls in Betracht, weshalb auch ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 5 StVO („Wartepflicht bei Gegenverkehr“) angebracht wurde. Aus diesem Grund ist eine Verkehrsführung nur „einspurig“ möglich und gegeben. Aus diesem Grund bringt ein Rückschnitt keinen Mehrwert für die Sicherheit, weil es sich um eine weithin einsichtige, gerade Straße handelt und bei mit der Verkehrsregelung in Einklang stehender Nutzung (Wartepflicht bei Gegenverkehr, 30 km/h) keine erhöhte Gefahr für Fußgänger und Radfahrer besteht. Es steht für diese Gruppen ausreichend Raum zur Verfügung. Allerdings erachtet der ASV die Markierung entsprechender Räume als erforderlich, weil Lenker mehrspuriger Kraftfahrzeuge derzeit nicht erkennen können, wo sie sich mit ihrem Kraftfahrzeug bewegen sollen. Eine solche Kennzeichnung liegt allerdings nicht in der Verantwortung der Bf.

Bei einer solchen Markierung handelt es sich um nach obiger Judikatur vorzuziehende gelindere Mittel. Durch Kennzeichnung des Fahrbereiches für den Bereich mit verordneter Wartepflicht bei Gegenverkehr kann die Sicherheit für Fußgänger maßgeblich verbessert werden, weil unklare Verkehrssituationen entschärft werden können.

Selbst bei Errichtung eines zusätzlichen Banketts, welches zusätzlich Fremdgrund in Anspruch nehmen müsste, wäre es aufgrund der vorherrschenden

Straßenbreiten von deutlich unter sechs Metern nicht möglich, einen störungsfreien Begegnungsverkehr abzuwickeln.

Ein Rückschnitt erweist sich insofern schon aus Sicht der Sicherheit des Straßenverkehrs als nicht erforderlich

IV.3. Zudem hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Straßenerhalter – teilweise unter Heranziehung fremden Grundes – jene Räume, die als Bankett und damit auch als Lichtraum dienen könnten, asphaltiert hat, allerdings ohne durch Begrenzungs- oder Randlinien darzustellen, welche Bereiche der Straße dem mehrspurigen Verkehr dienen könnten.
Der Fahrbahnrand ist deckungsgleich mit dem Straßenrand und kann insofern – weil die Fahrbahnbreite für den Begegnungsverkehr dennoch bei weitem nicht ausreicht – zu unklaren Verkehrssituationen in Bezug auf andere Straßenbenützer führen. Seeseitig hat der Straßenerhalter jenen Raum, den er nun als Lichtraumprofil heranziehen will bereits in Anspruch genommen und auch landseitig den öffentlichen Grund zur Gänze zur Herstellung einer asphaltierten Fahrbahn ausgenützt.

Es ergibt sich insofern, dass der Straßenerhalter den verfügbaren Raum, inklusive jenes Raumes, der für ein Bankett und damit für den ausweichenden Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen könnte, unter voller Ausnützung des öffentlichen Grundes und teilweise darüber hinaus bereits ausgenützt hat.

Das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten für Fußgänger ist in erster Linie der ungekennzeichneten Überbauung von Fremdgrund zuzuschreiben und nicht den vorhandenen Hecken.

§ 91 Abs. 1 StVO bezweckt die Verbesserung der Verkehrssicherheit bzw. die Gewährleistung der Benützbarkeit der Straße, stellt jedoch keine Grundlage dafür dar, um zu Lasten von Eigentümern angrenzender Grundstücke eine Verbreiterung der Straße selbst zu erreichen. Faktisch versucht die Behörde aufgrund unzutreffender Auslegung der RVS – wohl in Unkenntnis der Grenzen des öffentlichen Grundes – einen weiteren Raum von jeweils 60 cm neben der Fahrbahn (sie selbst spricht von „Straßengrenzen“) zu schaffen, der die Bf neuerlich in ihrem Eigentum beschneidet und weiteren Raum für den Verkehr zulasten der Anrainer schafft.

§ 91 Abs 1 StVO bezweckt die Freihaltung der Straße von in den Straßenraum wachsendem Bewuchs (arg. „Benützbarkeit der Straße“), bietet aber keinerlei rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme oder Nutzung von Privatgrund zur Errichtung oder die Erweiterung von Straßen, etwa für ein befestigtes Bankett.

Kurz gesagt dient § 91 Abs 1 StVO im Wesentlichen der Freihaltung der Straße, nicht aber eins über diese hinausgehenden Raum. Hätte der Straßenerhalter die vorliegende Straße auf öffentlichem Grund und wie etwa auch in den RVS vorgesehen so errichtet, dass ein Bankett und ein daran anschließender Grün- oder sonstiger Seitenstreifen (noch auf öffentlichem Gut) vorhanden ist, würde sich die vorliegende Situation nicht ergeben haben. Nur am Rande darf bemerkt werden, dass sich aus der im von der Behörde eingeholten Gutachten vom 5. Oktober 2020 wiedergegebenen Grafik zum Lichtraumprofil ergibt, dass der sogenannte Lichtraum zwischen Fahrbahnrand und an der Straße liegenden Objekten (Mauern, fremden Grundstücken), regelmäßig über Bankett und Seitenstreifen, liegt. Er ist insofern – wie auch das Bankett – Teil der Straße und nimmt nicht zusätzlichen Raum neben dieser ein. Ein weiteres Indiz dafür, dass kein zusätzlicher Lichtraum außerhalb der Straße vorgesehen ist.

IV.4. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass § 91 Abs 1 StVO keine taugliche Grundlage dafür bietet, um eine Verbreiterung der Straße zu bewirken. Zudem ist ein Rückschnitt der hier vorliegenden Hecken nicht geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, weil im Ergebnis ohnehin nur ein Fahrstreifen zur Verfügung steht und insofern ausreichend Platz für den gesamten Verkehr inkl. Fußgängerverkehr zur Verfügung steht, sodass im Ergebnis den Beschwerden stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl